

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024

Der Landtag hat am 16. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

§ 79 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. März 2022 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist die zentrale Landeskasse. Sie ist im Rahmen der Aufgaben des Cash Managements Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ wird in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung eingefügt:

„Sonderpädagogikabteilungsleiter⁸⁾“

– als Leiter einer Abteilung eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit

Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 425 Schülern

– als Leiter einer Abteilung eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 210 Schülern“.

b) Fußnote 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸⁾ Für jede Gemeinschaftsschule, jede Realschule, jeden Verbund mit einer Realschule oder jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum dürfen höchstens zwei Planstellen für Abteilungsleitungen ausgebracht werden.“

2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ mit Funktionszusätzen nach dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd¹⁾“ in einer neuen Zeile folgender Funktionszusatz eingefügt:

„– als der ständige Vertreter des Leiters des MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat Bad Saulgau¹⁾“.

3. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ nach dem Funktionszusatz „– als Leiter des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat und Kompetenzzentrum Schwäbisch Gmünd“ in einer neuen Zeile folgender Funktionszusatz eingefügt:

„– als Leiter des MINT-Exzellenzgymnasiums mit Internat Bad Saulgau“.

Artikel 3

Änderung des Erennungsgesetzes

In § 4 Satz 1 Nummer 11 des Erennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 549) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Zweiten Konrektoren,“ die Wörter „die Sonderpädagogikabteilungsleiter,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann seine Zuständigkeit nach Satz 4 allgemein oder im Einzelfall auf die Hochschule übertragen; in diesen Fällen ist die Änderung der Funktionsbeschreibung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.“

2. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Fällen des Absatzes 1 Satz 4“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Studierendenwerksgesetzes

§ 12 des Studierendenwerksgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1226) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Zuschüsse zu den Investitionen im Verpflegungsbereich können auch als Investitionskostenfinanzhilfe auf Antrag gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung dieser Finanzhilfe regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg

§ 2 des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg vom 17. März 2015 (GBl. S. 164), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Beschaffung und Verpachtung von Fahrzeugen“ die Wörter „und der Planung, dem Erwerb, dem Bau und der An- und Verpachtung von Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen einschließlich Reinigungs- sowie aller erforderlichen Abstell- und Gleisanlagen und sonstigen Zuwegungen“ eingefügt.

2. Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie kann darüber hinaus Fahrzeuge sowie Wartungs- und Instandhaltungseinrichtungen, die für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Baden-Württemberg sowie in grenzüberschreitenden Verkehrsnetzen und -linien zeitweise oder gänzlich nicht mehr verwendet werden können, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

nach §§ 7, 34 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg verpachten oder veräußern. Eine Verpachtung von Fahrzeugen auch außerhalb des Landes ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen.“

Artikel 7

Änderung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1062), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt für Vorhaben nach diesem Gesetz, für die Landes-Kofinanzierung von Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), das zuletzt durch Artikel 323 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Landes-Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs jährlich Finanzmittel für Investitionen in Höhe von 320 Millionen Euro zur Verfügung.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Aus diesen Finanzmitteln kann auch die Vergütung von Bewilligungsstellen finanziert werden, die für die Bearbeitung der entsprechenden Förderfälle im Bereich der Fahrzeugförderung anfällt.“

2. § 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen im Sinne von § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist sowie die Umrüstung von solchen Fahrzeugen mit konventionellem auf einen alternativen Antrieb, soweit diese zum Erhalt, zur Einrichtung und zur Verbesserung von Linienverkehren und bedarfsgesteuerten Linienverkehren nach §§ 42, 43 Satz 1 Nummer 2 oder § 44 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich und hierfür geeignet sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, sowie die Beschaffung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs;“

Artikel 8

Änderung des Vermessungsgesetzes
für Baden-Württemberg

§ 7 Absatz 3 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dieses gilt auch für die Leitung der oberen Vermessungsbehörde nach Absatz 2 Nummer 2.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 827,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024“ durch die Wörter „1 021,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 898,5 Millionen Euro im Jahr 2024“ ersetzt.
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2021 zu 81,01 Prozent, im Jahr 2022 zu 81,05 Prozent und ab dem Jahr 2023“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2021 zu 18,99 Prozent, im Jahr 2022 zu 18,95 Prozent und ab dem Jahr 2023“ gestrichen.
3. § 2 Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) 225 630 000 Euro für die Zuweisung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.“
4. § 3a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „97 Millionen Euro“ durch die Wörter „120 Millionen Euro im Jahr 2023 und 140 Millionen Euro ab dem Jahr 2024“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „1 108 Millionen Euro im Jahr 2020 und“ und die Wörter „ab dem Jahr 2021“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fläche“ die Wörter „nach der amtlichen Flächenstatistik“ eingefügt.

6. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes, durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz und durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2020 478,9111 Millionen Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2023 548,115 Millionen Euro“ ersetzt.

c) Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen nach Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 erhöhen sich in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 3,2991 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

<u>Kreis</u>	<u>Prozent</u>
Stuttgart, Stadtkreis	3,532
Böblingen	3,158
Esslingen	3,091
Göppingen	2,169
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,077
Heilbronn, Stadtkreis	0,876
Heilbronn, Landkreis	2,868
Hohenlohekreis	1,663
Schwäbisch Hall	2,973
Main-Tauber-Kreis	2,284
Heidenheim	1,367
Ostalbkreis	3,074
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,911
Rastatt	2,266
Heidelberg, Stadtkreis	0,500
Mannheim, Stadtkreis	2,681
Neckar-Odenwald-Kreis	2,365
Rhein-Neckar-Kreis	4,285
Pforzheim, Stadtkreis	0,406
Calw	1,800
Enzkreis	2,020
Freudenstadt	1,798
Freiburg, Stadtkreis	0,622
Breisgau-Hochschwarzwald	3,815
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,573
Rottweil	1,906
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,331
Tuttlingen	1,691
Konstanz	2,175
Lörrach	2,150
Waldshut	2,287

Reutlingen	2,553
Tübingen	1,847
Zollernalbkreis	2,206
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,819
Biberach	2,347
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,524
Sigmaringen	2,147
Summe	100,000.“

Artikel 10

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

d) Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

7. In § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 28 Absatz 2 werden nach dem Wort „Fläche“ jeweils die Wörter „nach der amtlichen Flächenstatistik“ eingefügt.

8. § 29b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2024.“

9. § 29c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2023 werden die Nettobetriebsausgaben um die Zuweisungen des Landes für erstattete Elternbeiträge und Gebühren sowie für die für den Zeitraum vom 12. April 2021 bis zum 7. Januar 2022 erstatteten Aufwendungen für die Corona-Antigentests und PCR-Pooltests in Höhe von insgesamt 155,0 Millionen Euro reduziert.“

10. § 30 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 7 Absatz 6 Nummer 1 sowie des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekannt gegeben wurden; der Stichtag kann von § 143 der Gemeindeordnung abweichen. Im Fall des § 30 Absatz 2 Nummer 3 ist die durchschnittliche Belegungszahl im vorangegangenen Jahr maßgebend; sie wird der Zahl der zum Stichtag nach § 143 der Gemeindeordnung tatsächlich gemeldeten Personen gegenübergestellt.“

11. § 39 wird folgender Absatz 43 angefügt:

„(43) Für die Jahre 2023 und 2024 bleibt die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung bestimmend. Im Jahr 2025 wird die vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 und die auf der Grundlage des Zensus 2022 weitergeführte Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2024 jeweils zu 50 Prozent berücksichtigt.“

<u>Kreis</u>	<u>Prozent</u>
Stuttgart, Stadtkreis	3,533
Böblingen	3,159
Esslingen	3,092
Göppingen	2,169
Ludwigsburg	3,127
Rems-Murr-Kreis	3,078
Heilbronn, Stadtkreis	0,876
Heilbronn, Landkreis	2,868
Hohenlohekreis	1,663
Schwäbisch Hall	2,973
Main-Tauber-Kreis	2,285
Heidenheim	1,368
Ostalbkreis	3,075
Baden-Baden, Stadtkreis	0,370
Karlsruhe, Stadtkreis	0,716
Karlsruhe, Landkreis	3,912
Rastatt	2,266
Heidelberg, Stadtkreis	0,500
Mannheim, Stadtkreis	2,668
Neckar-Odenwald-Kreis	2,365
Rhein-Neckar-Kreis	4,286
Pforzheim, Stadtkreis	0,406
Calw	1,800
Enzkreis	2,020
Freudenstadt	1,798
Freiburg, Stadtkreis	0,622
Breisgau-Hochschwarzwald	3,815
Emmendingen	2,064
Ortenaukreis	4,573
Rottweil	1,906
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,332
Tuttlingen	1,691
Konstanz	2,175
Lörrach	2,150
Waldshut	2,288
Reutlingen	2,553
Tübingen	1,847
Zollernalbkreis	2,207
Ulm, Stadtkreis	0,510
Alb-Donau-Kreis	2,819
Biberach	2,347
Bodenseekreis	2,056
Ravensburg	3,525
Sigmaringen	2,147
Summe	100,000.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 4 Satz 5 das Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,553
Böblingen	3,177
Esslingen	3,110
Göppingen	2,182
Ludwigsburg	3,145
Rems-Murr-Kreis	3,096
Heilbronn, Stadtkreis	0,881
Heilbronn, Landkreis	2,885
Hohenlohekreis	1,673
Schwäbisch Hall	2,991
Main-Tauber-Kreis	2,298
Heidenheim	1,376
Ostalbkreis	3,093
Baden-Baden, Stadtkreis	0,372
Karlsruhe, Stadtkreis	0,721
Karlsruhe, Landkreis	3,935
Rastatt	2,280
Heidelberg, Stadtkreis	0,503
Mannheim, Stadtkreis	2,096
Neckar-Odenwald-Kreis	2,379
Rhein-Neckar-Kreis	4,311
Pforzheim, Stadtkreis	0,408
Calw	1,810
Enzkreis	2,032
Freudenstadt	1,808
Freiburg, Stadtkreis	0,625
Breisgau-Hochschwarzwald	3,838
Emmendingen	2,076
Ortenaukreis	4,600
Rottweil	1,917
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,345
Tuttlingen	1,702
Konstanz	2,188
Lörrach	2,163
Waldshut	2,301
Reutlingen	2,568
Tübingen	1,858
Zollernalbkreis	2,220
Ulm, Stadtkreis	0,513
Alb-Donau-Kreis	2,836
Biberach	2,361
Bodenseekreis	2,069
Ravensburg	3,545
Sigmaringen	2,160
Summe	100,000.‘‘

Artikel 12

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 43 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 385), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GBl. S. 537) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Regionalverbände erhalten für die Umsetzung des Planungsauftrags aus dem Landesklimagesetz einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500.000 Euro zu jeweils gleichen Teilen.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 19. November 2019 (GBl. S. 476) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Artikel 2 und 5 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2024, Artikel 11 am 1. Januar 2025 und Artikel 13 am 30. Dezember 2022 in Kraft.